

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

1. — Die Beschwerde wird gutgeheissen und die über die Rekurrenten geführte Vormundschaft aufgehoben.

2. — Eine Gerichtsgebühr von 25 Fr., sowie die Schreibgebühren und die Kanzleiauslagen werden dem Gemeinderat von Ennetbürgen auferlegt. Dieser hat ausserdem die Beschwerdeführer mit 30 Fr. ausserrechtlich zu entschädigen.

19. Urteil der II. Zivilabteilung vom 25. März 1914 i. S.

Wirth gegen Vormundschaftsbehörde Rohrbach.

Unterschied zwischen Vormundschaft und Beistandschaft.  
Beispiel eines Falles, in welchem die Beistandschaft nicht genügen würde.

A. — Der Beschwerdeführer ist Eigentümer einer zum festen Zins von 2200 Fr. verpachteten Wirtschaft im Verkehrswert von ca. 60,000 Fr., mit Grundsteuerschätzung im Betrage von 29,550 Fr. und mit einer hypothekarischen Belastung von 10,000 Fr. Sein Jahreseinkommen beträgt infolgedessen, nach Abzug der Hypothekarzinsen und der Steuern, 1425 Fr. nebst freier Wohnung.

In der Zeit vom 29. Juni bis zum 25. September 1913 hat sich Wirth in 21 Fällen und in der Höhe von mehreren zehntausend Franken verbürgt, und zwar zu Gunsten von Personen, die ihm meist durchaus fernstanden. Er behauptet, dies zu dem Zwecke getan zu haben, um seine Wirtschaft zu « poussieren », gibt aber zu, dass diese Wirtschaft zu einem festen Zins verpachtet war, und behauptet auch nicht etwa, dass die Gewinnung eines neuen Pächters oder die Erhöhung des vom bisherigen Pächter bezahlten Zinses in Aussicht gestanden habe. Auch handelte es sich bei den Schuldnern, zu deren Gunsten er sich verbürgte, zum Teil um Personen, die

auf die Frequenz der Wirtschaft des Rekurrenten keinen oder nur wenig Einfluss ausüben konnten. Ein Verzeichnis seiner Bürgschaftsschulden besitzt Wirth nicht. Auch aus dem Gedächtnis vermag er sie nicht alle anzugeben. Die Hauptschuldner und Mitbürgen stehen zum Teil finanziell sehr schlecht. In einem Fall hat Wirth als Bürge bereits Zahlung leisten müssen. In mehreren andern Fällen ist er betrieben.

B. — Durch Urteil des Amtsgerichts von Aarwangen vom 20. Dezember 1913 ist Wirth auf Antrag des Gemeinderates von Rohrbach unter Vormundschaft gestellt worden. Eine von ihm gegen dieses Urteil ergriffene Appellation mit folgenden Rechtsbegehren:

1. Es sei der gegen Samuel Wirth gestellte Endmündigungsantrag abzuweisen.

2. Eventuell: Es sei der Appellant Samuel Wirth nicht zu bevogten, sondern bloss unter Beiratschaft gemäss Art. 395 ZGB zu stellen, ist durch Urteil des Appellationshofes des Kantons Bern vom 7. Februar 1914 abgewiesen worden.

C. — Gegen das Urteil des Appellationshofes hat Wirth unter Wiederaufnahme seiner Anträge die zivilrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht ergriffen. Er behauptet, die Eingehung von Bürgschaften sei im vorliegenden Falle keine unverständige Handlung gewesen; eventuell würde die Bestellung einer Beistandschaft genügen, um ihn an der Eingehung weiterer Bürgschaften zu hindern.

Das Bundesgericht zieht

in Erwägung:

1. — Aus den umfassenden, in keiner Weise aktenwidrigen tatsächlichen Feststellungen des kantonalen Richters geht deutlich hervor, dass die äusserst kritische Vermögenslage, in der sich der Beschwerdeführer gegenwärtig befindet, ausschliesslich die Folge der in unsin-

niger Anzahl und ohne jeden zwingenden Grund von ihm eingegangenen Bürgschaften ist. Dafür aber, dass der Rekurrent, wenn er in der Verfügung über sein Vermögen belassen würde, voraussichtlich zu einem vernünftigeren Geschäftsbahnen übergehen würde, sind keine Anhaltspunkte vorhanden. Es muss also in der Tat gesagt werden, dass der Beschwerdeführer sich durch die Art und Weise seiner Vermögensverwaltung der Gefahr eines Notstandes oder der Verarmung aussetzen würde und daher, nach Art. 370 ZGB, mit Recht unter Vormundschaft gestellt worden ist.

2. — Der Eventualstandpunkt des Beschwerdeführers, dass im vorliegenden Falle auch eine blosser Verbeiständigung genügen würde, erscheint ebenfalls als unbegründet. Allerdings würde der Rekurrent auch durch eine blosser Beistandschaft an der Eingehung neuer Bürgschaften gehindert. Allein seine Vermögenslage ist derart, dass schon auf Grund der gegenwärtig bestehenden Bürgschaften die Gefahr eines Notstandes gegeben ist und dass diese Gefahr im besten Falle nur durch eine geschickte und energische Vermögensliquidation beseitigt werden kann. Es genügt also nicht, dem Beschwerdeführer einen Beistand oder Beirat beizugeben, der ihn an der Vornahme weiterer unverständiger Handlungen hindern würde, sondern es bedarf der Bestellung eines eigentlichen Vormundes, der (unter der Kontrolle der Aufsichtsbehörden) selbständig handelnd auftreten kann.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Beschwerde wird abgewiesen.

## II. ERBRECHT

### DROIT DES SUCCESSIONS

20. Arrêt de la II<sup>e</sup> section civile du 18 Mars 1914  
dans la cause **Stœhr & consorts** contre **Hoirs Meuwly**.

Art. 15 Tit. fin. CC: C'est d'après l'ancien droit que se détermine la validité d'une substitution testamentaire qui s'est ouverte postérieurement au 1 janvier 1912, mais qui grevait une succession ouverte avant cette date.

Par testament du 18 avril 1892 dame Meuwly-Stœhr a institué héritier de l'universalité de ses biens son mari Etienne Meuwly en lui substituant les enfants de son frère Joseph Stœhr. Dame Meuwly est décédée le 26 avril 1892 et son mari a recueilli sa succession.

En 1896 Etienne Meuwly a convolé en seconde nocces avec Marie Ballaman; le 19 mai 1897 une fille Emma — laquelle vit encore — est née de cette union.

Etienne Meuwly est décédé le 24 novembre 1912 laissant comme héritières sa femme et sa fille, lesquelles ont recueilli sa succession, comprenant entre autres les biens laissés par la première femme du défunt; les héritières estiment en effet que la substitution contenue dans le testament du 18 avril 1912 est caduque, vu la survenance d'un enfant à l'héritier grevé (art. 841 CC frib.)

Les enfants de Joseph Stœhr, soit les substitués, ont réclamé la remise des biens grevés de substitution, en soutenant que c'est le CCS et non l'ancien droit fribourgeois qui est applicable.

Les deux instances cantonales ont débouté les demandeurs de leurs conclusions, par le motif que le CCS n'est pas applicable et que la substitution est caduque, l'article 841 frib. disposant que « si l'héritier ou le légataire a laissé des descendants conçus ou nés en légitime ma-